

Gemäß § 7 der Satzung des Chaotikum e.V. haben Mitglieder die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. Das Nähere bestimmt die nachstehende Beitragsordnung.

§ 1 Doppelmitgliedschaft im Chaotikum e.V. und Chaos Computer Club e.V.

Der Chaotikum e.V. bietet seinen Mitgliedern die Option, eine Doppelmitgliedschaft mit dem Chaos Computer Club e.V. (CCC e.V.) einzugehen. Der Chaotikum e.V. übernimmt die Organisation der Mitgliedschaft, welche sonst dem Mitglied obliegen würde.

1. Beiträge

- (a) Für Mitglieder, die die Doppelmitgliedschaft wählen, beträgt der jährliche Beitrag für den Chaotikum e.V. EUR 256,00, ermäßigt EUR 128,00.
- (b) Der Mitglieds- und Aufnahmegebühr des CCC e.V. richtet sich nach dessen jeweils gültiger Beitragsordnung.

2. Organisation der Doppelmitgliedschaft

- (a) Mitglieder, die die Doppelmitgliedschaft wählen, sind Mitglieder in beiden Vereinen mit sämtlichen Rechten und Pflichten.
- (b) Die Mitglieder entrichten die Mitgliedsbeiträge für beide Vereine gleichzeitig an den Chaotikum e.V., dieser leitet den Beitrag an den CCC e.V. weiter.
- (c) Der Chaotikum e.V. übermittelt die für die Mitgliederverwaltung notwendigen personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, ggf. Nachweis für Ermäßigung) an den CCC e.V.
- (d) Endet die Mitgliedschaft im Chaotikum e.V., besteht die Mitgliedschaft im CCC e.V. unabhängig weiter. In diesem Fall muss die Mitgliedschaft im CCC e.V. durch das Mitglied selbstständig weiterorganisiert werden.
- (e) Die Mitgliedschaft im Chaotikum e.V. ist unabhängig von der Mitgliedschaft im CCC e.V.
- (f) Die Mitglieder halten ihre Mitgliedsdaten aktuell. Vorzugsweise werden Änderungen an die E-Mailadresse `vorstand@chaotikum.org` mitgeteilt.

§ 2 Einzelne Mitgliedschaft im Chaotikum e.V.

- 1. Mitglieder, welche keine Doppelmitglieder sind, entrichten einen quartalsweisen Mitgliedsbeitrag von EUR 64,- beziehungsweise EUR 32,- ermäßigt.

§ 3 Aufnahmegebühr des Chaotikum e.V.

- 1. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- 2. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Aufnahmeantrag angenommen wurde und Mitgliedsbeitrag bezahlt wurden.

§ 4 Entrichtung der Beiträge

- 1. Der Mitgliedsbeitrag kann jährlich vollständig, halbjährlich zur Hälfte oder quartalsweise zu einem Viertel entrichtet werden.
- 2. Der Beitrag ist binnen vier Wochen nach Annahme des Aufnahmeantrages und folgend jeweils zum 31. Januar eines neuen Jahres unaufgefordert zu entrichten. Bei halbjährlicher Zahlungsweise ist der Beitrag jeweils zum 31. Januar und 31. Juli, bei quartalsweiser Zahlungsweise jeweils zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober zu entrichten.
- 3. Das Entrichten des Mitgliedsbeitrag erfolgt durch unaufgefordertes Einzahlen auf das Vereinskonto. In begründeten Ausnahmefällen kann mit dem Schatzmeister die Barzahlung vereinbart werden.
- 4. Bei unterjährlicher Aufnahme eines Mitglieds reduziert sich der Beitrag auf

den monatlichen Beitrag der verbleibenden Monate des laufenden Kalenderjahres.

5. Für jede schriftliche Mahnung für nicht fristgerecht entrichtete Mitgliedsbeiträge wird eine Bearbeitungspauschale von EUR 5,- erhoben.

§ 5 Verpflichtungen nach Austritt

Das Ende der Mitgliedschaft eines Mitglied entbindet dieses nicht von der Beitragsverpflichtung bis zum nächsten Quartalsende. Ein geleisteter Mitgliedsbeitrag ist auch bei vorzeitigem Ausscheiden nicht erstattbar.

§ 6 Ausnahmen

Auf Antrag kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Mitglieder Ausnahmen von dieser Beitragsordnung beschließen.

§ 7 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

1. Die Beitragsordnung wurde der Mitgliederversammlung am ??.??.2015 mit Wirkung ab sofort beschlossen.
2. Diese Beitragsordnung ersetzt alle vorher beschlossenen Beitragsordnungen.